**Geschäftsordnung der Jugendkammer**

*(Gültig laut Beschluss der Jugendkammer am 27. Juni 2020)*

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen der Jugendkammer und das laufende Geschäft der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

**§ 2 Einberufung**

1. Entsprechend der Geschäftsordnung lädt der Vorstand die Jugendkammer mehrmals im Jahr ein.
2. Zu den Sitzungen wird mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
3. Die Sitzungstermine werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jugendkammer beschlossen.

**§ 3 Mitglieder der Jugendkammer und ihre Aufgaben**

1. Als Mitglieder der Jugendkammer werden im Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, § 3 (2) die Folgenden benannt [Zitat]:

 *„1. Vertreter und Vertreterinnen, die von den Propsteijugendversammlungen gewählt werden,*

1. *die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,*
2. *ein nichtordinierter Referent oder eine nichtordinierte Referentin des Amtes für Jugendarbeit**(Geschäftsführung ajab),*
3. *Vertreter und Vertreterinnen der eigenständigen Jugendgruppen und –verbände.*

*Mit beratender Stimme gehören der Jugendkammer an:*

* 1. *Der Referent oder die Referentin für Jugendarbeit im Landeskirchenamt,*
	2. *bis zu fünf vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der Jugendkammer berufene Fachleute für Kinder- und Jugendfragen,*
	3. *ein Vertreter oder eine Vertreterin der Propsteijugendpfarrerkonferenz,*
	4. *ein Mitglied des Bildungs- und Jugendausschusses der Landessynode.“*

(2) Die Aufgaben der Jugendkammer sind gemäß Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, § 3 (4) die Folgenden [Zitat]:

*„Die Jugendkammer ist berechtigt, Fragen der Jugendarbeit zu beraten sowie Stellungnahmen und Anregungen an die Landessynode zu richten. Sie soll dem Bildungs- und Jugendausschuss der Landessynode in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Jugendarbeit geben. Sie hat das Recht, bei der Planung der Jugendarbeit und der Auswahl der hierfür vorgesehenen Mitarbeiter mitzuwirken. Die Jugendkammer berät und beschließt den Vorschlag für den Haushalt der evangelischen Jugend.“*

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig ergänzt in § 4 (3) [Zitat:]

*„Die Jugendkammer vertritt die Anliegen des Verbandes der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.“*

(3) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Delegierten der Jugendkammer.

1. Wenn die Jugendkammer nicht tagt, verantwortet der Vorstand der Jugendkammer die

laufenden Geschäfte [siehe § 14 Aufgaben des Jugendkammervorstandes].

**§ 4 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Jugendkammer sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag an die Sitzungsleitung durch Beschluss der Jugendkammer mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

**§ 5 Leitung**

Die Leitung der Sitzung der Jugendkammer, die Organisation und das Hausrecht obliegen dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Sitzungsleitung übernimmt. Der/die jeweilige Sitzungsleiter\*in kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort ergreifen will, muss die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes übergeben werden.

**§ 6 Feststellungen bei der Eröffnung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:

1. Eintragung der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung derer
 Stimmberechtigung [vgl. Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der
 Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig § 2 (2) und § 3 (2)].

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit [siehe § 10 Beschlussfähigkeit und vgl.
 Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in
 Braunschweig § 3, Absatz (3)].

3. Feststellung der endgültigen Tagesordnung.

1. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle im Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit (ajab) eingereicht werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden und den Delegierten schriftlich vorliegen. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
2. Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
3. Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

**§ 7 Beratungsordnung**

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen gemäß einer

quotierten Redeliste, die möglichst dem Schema 2 Ehrenamtliche, 1 Haupt- amtliche\*r folgt.

Antragsteller\*innen können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen. Zur sachlichen Richtigstellung kann den Mitgliedern des Vorstandes, den Berichterstatter\*innen oder Antragsteller\*innen das Wort außerhalb der Redeliste erteilt werden.

1. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
2. Die Sitzungsleitung kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort für den derzeitigen Redebeitrag entziehen.
3. Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Versammlung zu verlassen.
4. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über die Stattgabe des Widerspruchs entscheidet die Jugendkammer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können durch alle Mitglieder der Jugendkammer durch Heben beider Arme angezeigt werden.

 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der

Verhandlungen befassen.

Dies sind:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste
2. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
3. Antrag auf Schluss der Versammlung
4. Antrag auf Vertagung
5. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
7. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
8. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag

 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören der Gegenrede über den Antrag

 abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 9 Persönliche Erklärung**

Eine persönliche Erklärung ist ein persönlicher Wortbeitrag, der nicht durch das Mandat der Delegation abgedeckt ist. Die persönliche Erklärung soll nur nach Schluss der Beratung eines Tagesord­nungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der\*die Redner\*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine\*Ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

**§ 10 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähigkeit ist [gemäß dem Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig § 3, Absatz (3)] gegeben [Zitat:], *„wenn mindestens acht Propsteien durch Delegierte und mehr ehrenamtliche als hauptamtliche Delegierte anwesend sind.“*
2. Nicht nur zum Zeitpunkt der Eröffnung, sondern auch bei der Beschlussfassung über

 jeden Punkt, muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein.

1. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden.

Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die Sitzung fortgeführt werden, ohne dass Beschlüsse gefasst werden.

**§ 11 Anträge und Abstimmregeln**

1. Abstimmungen müssen deutlich gemacht werden. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
2. Sind zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist.

(3) a.) Anträge sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern nicht mehr Enthaltungen als abgegebene JA und NEIN–Stimmen abgegeben wurden. In diesem Fall wird der Antrag erneut zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt.

 b.) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen.

* + 1. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
		2. Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Die Sitzungsleitung entscheidet über Annahme oder Ablehnung des begründeten Zweifels.

**§ 12 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekannt gemacht worden sind.
2. Vor jeder Wahl ist ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Er wählt eine\*n Vorsitzende\*n. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die

Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der\*die Vorsitzende des Wahlausschusses hat es bekannt zu geben und die Dokumentation der Wahlstimmen an das ajab zur Archivierung für mindestens 7 Jahre geordnet zu

übergeben.

1. Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Wahlvorschläge stehen jedem Mitglied der Jugendkammer zu. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
2. In den Vorstand sind die ehrenamtlichen Delegierten der Jugendkammer wählbar.
3. Für Außenvertretungen (wie z.B. aej oder aejn) sind alle Kirchenmitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Alter von 14 bis 27 Jahren, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind, durch die Jugendkammer wählbar.
4. Der\*die Vorsitzende der Jugendkammer und der\*die stellvertretende Vorsitzende der

Jugendkammer wird in absoluter Mehrheit gewählt, das heißt, gewählt ist derjenige\*diejenige Kandidat\*in, der\*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. (Wahlgang 1).

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang zwischen allen Kandidat\*innen statt. Gewählt ist, wer nunmehr die meisten Stimmen, jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält (Wahlgang 2).

 Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich (Wahlgang 3).

 Sollte es wiederum zu einem Patt kommen, entscheidet das von dem\*der Vorsitzende\*n

des Wahlausschusses zu ziehende Los.

 Weitere Vorstandsdelegierte, Beisitzende zum Vorstand und alle anderen wählbaren

Posten der Jugendkammer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens ein Drittel der

abgegebenen Stimmen erhält.

1. Die von der Jugendkammer Gewählten sind der Jugendkammer rechenschaftspflichtig.
2. Die Wahlen werden, so in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, grundsätzlich offen abgehalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Jugendkammer kann eine geheime Wahl verlangt werden.

**§ 13 Zusammensetzung des Jugendkammervorstandes**

(1) Die Jugendkammer wählt ihren Vorstand. Zu wählen sind 5 stimmberechtigte Mitglieder und zwei stellvertretende Beisitzende.

1. Der/die Vorsitzende wird von den stimmberechtigten Delegierten der Jugendkammer in direkter, geheimer Wahl gewählt.
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den stimmberechtigten Delegierten der Jugendkammer in direkter, geheimer Wahl gewählt.
3. Für die Wahl der Beisitzenden ist Blockwahl zulässig, wenn die Zahl der Kandidierenden die Zahl der freien Plätze nicht übersteigt.
4. Für die Wahl der stellvertretenden Beisitzenden ist Blockwahl zulässig, wenn die Zahl der Kandidierenden die Zahl der freien Plätze nicht übersteigt.

(2) Des Weiteren gehören dem Vorstand der\*die Landesjugendpfarrer\*in und der\*die Geschäftsführer\*in des ajabs Kraft Amtes an.

1. Der\*die Referent\*in für Jugendarbeit im Landeskirchenamt nimmt mit beratender Stimme

 an den Sitzungen teil.

**§ 14 Aufgaben des Jugendkammervorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben [vgl. Kirchenverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, § 8, Absatz (4)]:

* 1. Der Vorstand beruft mehrmals im Jahr die Jugendkammer ein. Er leitet und organisiert die Sitzungen. Er ist dafür verantwortlich, dass bei Jugendkammer- und Vorstandssitzungen Ergebnisprotokolle angefertigt werden.
	2. Der Vorstand vertritt die Jugendkammer, wenn sie gerade nicht tagt, erledigt die anfallenden Geschäfte zwischen den Sitzungen und bearbeitet Arbeitsaufträge der Jugendkammer.
	3. Der Vorstand informiert die Delegierten regelmäßig über seine Arbeit.

**§ 15 Ausschüsse und Projektgruppen der Jugendkammer**

(1) Die Jugendkammer beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche Ausschüsse gebildet werden und (wählt, bzw.) beruft deren Mitglieder.

(2) Für besondere Angelegenheiten können Projektgruppen eingesetzt werden.

1. Die von der Jugendkammer zu bildenden Ausschüsse und Projektgruppen sollen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(4) Mitglieder der Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können als Gäste an Ausschusssitzungen und Projektgruppensitzungen teilnehmen.

(5) Ausschüsse und Projektgruppen sind allein der Jugendkammer verantwortlich. Eine Befugnis, von sich aus nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen und Projektgruppen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Jugendkammer überwiesenen Aufträge. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgaben behandeln, Anträge an die Jugendkammer richten und sich gutachtlich äußern.

(6) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode der Jugend- kammer. Die Tätigkeit der Projektgruppen endet nach Abschluss des Projektes.

(7) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Projektgruppen und teilnehmende Jugendkammer-Delegierte erhalten eine Fahrtkostenerstattung. Dazu ist bei jeder Sitzung eine Anwesenheitsliste zu führen.

**§ 16 Rahmenbedingung der Ausschüsse**

(1) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in.

Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuss den Vorsitz führen.

(2) Die\*der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie.

(3) Der Ausschuss ist handlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei ehrenamtlich engagierte Jugendliche sind.

(4) Gelingt es bei einer Ausschusssitzung nicht einen Konsensbeschluss zu fassen, so wird über divergierende Punkte mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Patt-Situationen sind beide Positionen der Jugendkammer und dem Jugendkammervorstand über das Protokoll der Ausschusssitzung zu kommunizieren.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen Ergebnisprotokolle erstellt und dem Vorstand der Jugendkammer zugesandt werden.

* + 1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Mitglieder der Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder andere Interessierte können als Gäste an allen Ausschüssen teilnehmen, so die Öffentlichkeit durch die Mitglieder des Ausschusses nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Mitglieder der Jugendkammer dürfen an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen.

**§ 17 Finanzausschuss**

(1) Der\*die Vorsitzende des Finanzausschusses lädt mindestens zweimal im Jahr zur
 Sitzung ein. Der\*die Geschäftsführer\*in der Jugendkammer nimmt an diesen Sitzungen

 als beratendes Mitglied teil.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind unter anderem:

1. Beratung des Haushalts der Evangelischen Jugend.

2. Einbringung des Haushalts in die Jugendkammer.

3. Diskussion und Beratung von finanz- und förderpolitischen Maßnahmen.

**§ 18 Protokollführung der Jugendkammersitzung**

(1) Die Protokollführung der Jugendkammersitzungen obliegt dem Vorstand der
Jugendkammer. Er ist dafür verantwortlich, dass über jede Jugendkammersitzung ein (erweitertes) Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das Folgendes beinhaltet:

1. Die Anträge.

2. Das Ergebnis der Beratung.

3. Bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis.

4. Berichte und Ergebnisse von Diskussionen sollen als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll ist von dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Jugendkammersitzung zu versenden.

(2) Auf den Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu führen. Die Protokolle
 sind den Delegierten der Jugendkammer bekannt zu geben. Die Protokolle sind
 spätestens mit der Einladung zur nächsten Jugendkammersitzung zu versenden.

**§ 19 Top Verschiedenes**

Unter dem Top „Verschiedenes“ sind Beschlussfassungen unzulässig.

\*\*\*

Diese Geschäftsordnung ist mit ihrer Verabschiedung auf der Jugendkammersitzung am

27. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Die Satzung vom 06.05.2017 tritt damit außer Kraft.